


Autor:	Dr. Bernd Siebert, RA und FA für Bau- und Architektenrecht	Quelle:	
Datum:	18.02.2014	Normen:	§ 438 BGB, § 438 BGB, § 634a BGB
		Fundstelle:	AnwZert BauR 3/2014 Anm. 2
		Herausgeber:	Andrea Maria Kullack, RA'in, Kullack Rechtsanwälte, Frankfurt am Main Dr. Bernd Siebert, RA, Kanzlei Doms & Siebert, Celle
		Zitiervorschlag:	Siebert, AnwZert BauR 3/2014 Anm. 2

Die Verjährung der Mängelhaftung bei Photovoltaikanlagen

A. Einleitung

Die Gewährleistungsfrist für Mängel einer Photovoltaikanlage wird kontrovers diskutiert: Gilt eine Frist von zwei oder von fünf Jahren? Durch ein Urteil des BGH vom 09.10.2013¹ schien Klarheit gewonnen zu sein. Der BGH hat entschieden, dass im Fall der Mangelhaftigkeit gelieferter Komponenten einer Photovoltaikanlage die zweijährige Frist gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB Anwendung findet.

B. Die Rechtslage

I. Objektive Darstellung der Rechtslage

Die Länge der Gewährleistungsfrist hängt von der Einordnung des Vertrages über die Photovoltaikanlage ab. Ist sie selbst ein Bauwerk oder entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk bestimmt, dann verjähren Mängelrechte in fünf Jahren (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB; § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB). Ist das aber nicht der Fall, so gelten die Auffangtatbestände der Verjährung, wobei dann die Einordnung in das Kaufrecht (§ 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB: zwei Jahre) oder in das Werkvertragsrecht (§ 634a Abs. 1 Nr. 3 BGB: regelmäßige Verjährungsfrist) von Bedeutung ist. Regelmäßig wird dann die zweijährige Verjährungsfrist des Kaufrechts angenommen.

Der BGH hat in der angesprochenen Entscheidung vom 09.10.2013² die Bauwerkseigenschaft verneint. Dort waren die Module der Anlage für die Montage auf einer bestehenden Scheune vorgesehen, für den Bestand oder die Funktion der Scheune waren sie aber nicht von Bedeutung. In diesem Sinne hatte bereits das OLG Oldenburg entschieden³. Danach ist eine Photovoltaikanlage lediglich „Baustoff“, nicht aber ein eigenständiges Bauwerk. Die Photovoltaikanlage sei in jenem Fall selbst mangelhaft gewesen, habe aber keinen Mangel des Bestandsgebäudes verursacht, auf welches sie aufgebracht worden war, weshalb eine zweijährige Verjährungsfrist gelte.

Das OLG München hat in der Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach und im Inneren einer bestehenden Tennishalle eine Bauwerksleistung gesehen und deshalb eine fünfjährige Verjährungsfrist bejaht⁴. Es hat ausgeführt, dass die Anlage im zu entscheidenden Fall nicht nur aus fabrikmäßig hergestellten Modulen bestanden habe. Es sei auf dem Dach eine Unterkonstruktion errichtet worden, die Anlage sei mit viel Aufwand im Gebäude verkabelt worden. Das Gebäude, also die Tennishalle, werde als Technikraum für die Anlage eingesetzt, weil dort die Wechselrichter und die EDV-Steuerung montiert seien. Es mache auch brandtechnisch einen Unterschied, ob das Dach offen oder durch eine Photovoltaikanlage abgedeckt sei.

Die vorstehend angesprochenen Urteile befassen sich mit Anlagen, die jeweils für ein Bestandsgebäude bestimmt sind. Für eine Freilandanlage hat das OLG Bamberg die Geltung einer fünfjährigen Gewährleistungsfrist bejaht⁵. Es hat zur Begründung die Bauwerkseigenschaft i.S.d. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB ange-

nommen. Die konkrete Anlage sei mit 300 Pfosten im Boden verankert, auch sei eine aufwändige Unterkonstruktion geschaffen worden, weshalb ein Bauwerk vorliege.

II. Rechtliche Würdigung

Die Einschätzung, wonach das Urteil des BGH⁶ die Rechtsunsicherheit beseitigt habe⁷, erscheint zweifelhaft.

Der BGH hat sich nur mit der Lieferung von Modulen einer Photovoltaikanlage, die für die Montage auf einem Bestandsgebäude bestimmt waren, auseinandergesetzt. Die Montage war von der dortigen Beklagten, also der Lieferfirma, nicht auszuführen. Der BGH hatte also einen reinen Kaufvertrag zu beurteilen, der eine Montageverpflichtung oder auch Planungsleistungen nicht enthielt. Auch im Fall des OLG Oldenburg⁸ hatte der Auftraggeber/Erwerber der Anlage die Montage und den elektrischen Anschluss selbst übernommen. Lediglich die Montage der Wechselrichter hatte der Lieferant/Auftragnehmer übernommen.

Die Besonderheiten dieser Fälle lassen nicht den gesicherten Rückschluss zu, dass im Regelfall von einer zweijährigen Verjährung auszugehen ist. Vielmehr sind die Besonderheiten im Einzelfall zu betrachten. Dem OLG München⁹ war zumindest die Pressemitteilung des BGH zu dem Urteil vom 09.10.2013 bereits bekannt und es hat deshalb hervorgehoben, dass der BGH eine Lieferverpflichtung beurteilt hat, deren Ausführung für die Konstruktion, den Bestand, die Erhaltung und die Benutzbarkeit der Scheune, auf die die Anlage montiert werden sollte, nicht von Bedeutung war. Das OLG München hat also die BGH-Entscheidung bereits beachtet und hat dennoch eine fünfjährige Verjährungsfrist sowie die Bauwerkseigenschaft der Photovoltaikanlage bejaht.

Die Urteile des BGH, des OLG Oldenburg und des OLG München befassen sich mit Photovoltaikanlagen, die für bereits bestehende Gebäude bestimmt waren und hierauf montiert wurden/werden sollten. Wie der Einbau oder die Montage oder auch nur die Lieferung einer Photovoltaikanlage bei einem Neubau rechtlich einzuordnen ist und welche Verjährungsfristen daran anknüpfen, ist obergerichtlich noch nicht entschieden. Auch insoweit besteht weiterhin keine Sicherheit.

C. Auswirkungen für die Praxis

Die rechtliche Unsicherheit zur Länge der Gewährleistungsfrist bei Photovoltaikanlagen ist durch die BGH-Entscheidung noch nicht endgültig beseitigt worden. In der Praxis ist weiter der konkrete Einzelfall zu betrachten.

Für den Auftragnehmer ist es angesichts der BGH-Entscheidung von Interesse, seine Verpflichtung als reine Lieferverpflichtung einzuordnen, die – aus seiner Sicht – ohne jeden Zusammenhang zu dem (Bestands-)Gebäude besteht, auf welches die Anlage montiert werden soll, um sich auf die zweijährige Verjährungsfrist berufen zu können. Er muss sich aber auch mit den Gesichtspunkten vorsorglich auseinandersetzen, die das OLG München angeführt und die bei einer engen Verbindung zwischen Anlage und Bestandsgebäude zu einer fünfjährigen Verjährungsfrist führen können.

Für die Praxis ist von Bedeutung, dass das Urteil des OLG München nicht rechtskräftig ist. Das OLG München hat die Revision zwar nicht zugelassen. Es bleibt aber abzuwarten, ob es zu einer Sachentscheidung über die eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde kommt, wobei dann der für das Baurecht zuständige VII. Zivilsenat des BGH zu entscheiden hat¹⁰. Das oben erörterte Urteil¹¹ hat der für das Kaufrecht zuständige VIII. Zivilsenat erlassen.

D. Literaturempfehlungen

Schnell, BB 2014, 144.

Fußnoten

- 1) BGH, Urt. v. 09.10.2013 - VIII ZR 318/12.
- 2) BGH, Urt. v. 09.10.2013 - VIII ZR 318/12.
- 3) OLG Oldenburg, Urt. v. 22.01.2013 - 2 U 47/12.
- 4) OLG München, Urt. v. 10.12.2013 - 9 U 543/12.
- 5) OLG Bamberg, Beschl. v. 12.01.2012 - 6 W 38/11.
- 6) BGH, Urt. v. 09.10.2013 - VIII ZR 318/12.
- 7) Reichert, IBR 2014, 110.
- 8) OLG Oldenburg, Urt. v. 22.01.2013 - 2 U 47/12.
- 9) OLG München, Urt. v. 10.12.2013 - 9 U 543/12.
- 10) AZ des BGH: VII ZR 348/13.
- 11) BGH, Urt. v. 09.10.2013 - VIII ZR 318/12.